

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft
Bereich Familienfragen
Effingerstrasse 20
3003 Bern
familienfragen@bsv.admin.ch

Bern, im Februar 2018

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme im oben genannten Geschäft. Der Schweizerische Fachverband Mütter- und Väterberatung begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über die Familienzulagen im Grundsatz.

Der Schweizerische Fachverband Mütter- und Väterberatung vertritt die Anliegen der Mütter- und Väterberatung auf gesamtschweizerischer Ebene und setzt sich für Qualität und Professionalität in der Mütter- und Väterberatung ein. Die Mütter- und Väterberatung steht ab der Geburt des Kindes bis zum Eintritt in den Kindergarten flächendeckend allen Eltern und Erziehungsberechtigten offen und leistet mit ihrer Arbeit einen wichtigen Beitrag zur Prävention und Gesundheitsförderung.

Grundsätzlich unterstützen wir die Stossrichtung der geplanten drei Änderungen:

- die Ausbildungszulagen für Jugendliche sollen neu ab dem Zeitpunkt des Beginns ihrer nachobligatorischen Ausbildung ausgerichtet werden und nicht erst nach Vollendung ihres 16. Altersjahres.
- die Familienzulagen sollen neu auch arbeitslosen alleinstehenden Müttern gewährt werden.
- Es soll im Familienzulagengesetz eine gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Finanzhilfen an Familienorganisationen geschaffen werden.

Da wir als Organisation insbesondere vom dritten Punkt betroffen sind, äussern wir uns detailliert ausschliesslich zu diesem Punkt.

In der Bundesverfassung ist die Familie und insbesondere der Schutz von Kindern und Jugendlichen an verschiedenen Orten verankert (bei Grundrechten, Sozialzielen usw.). Der Bundesrat betont denn auch in verschiedenen Berichten die Wichtigkeit einer kohärenten Familienpolitik auf allen drei Staatsebenen. Demgegenüber steht die Tatsache, dass – abgesehen von verschiedenen grossen Gesetzgebungsprojekten – der Bund äusserst zurückhaltend in seinen Familienförderungsaktivitäten ist. Umso wichtiger ist deshalb, dass zivilgesellschaftliche Organisationen, zu denen wir uns auch zählen, in der Familienförderung aktiv sind und dafür auch vom Bund unterstützt werden. Deshalb begrüssen wir es ausdrücklich, dass dafür eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird.

Zu den vorgeschlagenen Formulierungen nehmen wir wie folgt Stellung:

- a. Es scheint uns richtig, eine gesetzliche Grundlage (als eigenes Kapitel 3b) für die Gewährung von Finanzhilfen an Familienorganisationen zu schaffen; dies betrifft aktuell den Dachverband Pro Familia Schweiz mit verschiedenen Organisationen, welche in diesen Leistungsvertrag eingebunden sind, den Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse), die Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes (SSI), den Verein Pro Enfance und den Verein a:primo. Sie erfüllen Aufgaben der Koordination, Orientierung, Unterstützung und Information gegenüber ihren Mitgliedern und nach aussen, geben Stellungnahmen zu familienpolitischen Themen ab und übernehmen die Verteidigung der Interessen der Familien in der Schweiz in ihrer Vielfalt sowie Konkretisierung und Promotion der Familienpolitik.
- b. Wir sind der Meinung, dass die Förderbereiche des Artikels 21f bezüglich der Entwicklung der Familienpolitik nicht begrenzt werden sollten. Es wäre ja durchaus denkbar, dass eine nächste Auslegeordnung des Bundes zu anderen Schwerpunkten führt. Dass, um diese dann fördern zu können, eine Gesetzesänderung gemacht werden müsste, ist doch eher unverhältnismässig. Wir schlagen vor, einen neuen Buchstaben «c» hinzuzufügen mit dem Wortlaut:
„weitere Aktivitäten zu Gunsten der Familie“
Als Alternative wäre denkbar, die Aufzählung nicht abschliessend zu machen:
„ ... zur Förderung von Familien insbesondere in den folgenden Bereichen ...“
- c. Höchstsatz: Aus unserer Sicht sollte die Beteiligung an den Kosten zu 50 % der Regelsatz sein. Ausgangspunkt der Beitragsleistung ist ja die Tatsache, dass die erbrachten Leistungen im öffentlichen Interesse sind und von daher eine angemessene Beitragsleistung des Bundes erwartet werden können sollte.
Als Formulierung schlagen wir vor:

Effingerstrasse 2
3011 Bern
062 511 20 11
info@sf-mvb.ch
www.sf-mvb.ch

Art. 21h Pkt. 3: „Sie decken in der Regel 50 % der Aufwendungen für die Erfüllung des Leistungsauftrags.“

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns auch, darauf hinzuweisen, dass die aktuell vorgegebenen administrativen Auflagen für die Auftragnehmer ausserordentlich aufwendig sind. Sie machen schnell einmal 20 % der erhaltenen Beiträge aus, müssen aber von den Organisationen finanziert werden.


Zum Schluss schlagen wir vor, den Artikel 5 des Bundesgesetzes der Familienzulagen zu ändern (der lautet;: „Der Bundesrat passt die Mindestansätze auf den gleichen Zeitpunkt wie die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) der Teuerung an, sofern der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festsetzung der Ansätze um mindestens 5 Punkte gestiegen ist.“) **und die Idee des Artikel 33 ter al. 1 und 4 HVG zu übernehmen**, der lautet : « Der Bundesrat passt die ordentlichen Renten in der Regel alle zwei Jahre auf Beginn des Kalenderjahres der Lohn- und Preisentwicklung an, indem er auf Antrag der Eidgenössischen Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung den Rentenindex neu festsetzt...Der Bundesrat passt die ordentlichen Renten früher an, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise innerhalb eines Jahres um mehr als 4 Prozent angestiegen ist. »

Wir denken besonders an die Kosten, welche die Familien tragen müssen, und dass es nicht nötig ist mit der Anpassung zu warten, bis der Landesindex der Konsumentenpreise um 5 Punkte gestiegen ist.

Wir hoffen, dass Sie diese Bemerkungen wohlwollend zur Kenntnis nehmen und berücksichtigen werden.

Freundliche Grüsse,

Der Präsident:


Eusebius Spescha

Für die Geschäftsstelle:



Dr. rer. soc. Olivia Thoenen